

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein

Aufgrund von §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 247) zuletzt geändert durch Art. 19 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 26. November 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 3. Änderung zu Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.06.2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 „Entschädigung von Funktionsträgern“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entschädigung des Leiters der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein beträgt monatlich 175,00 €.
- (2) Die Entschädigung des Stellvertreters des Leiters beträgt 90,00 € monatlich.
- (3) Die Entschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt monatlich 85,00 €.
- (4) Der Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Lichtenstein erhält monatlich eine Entschädigung von 120,00 €. Der Ortsfeuerwehrleiter Heinrichsort erhält monatlich eine Entschädigung von 105,00 €.
- (5) Der Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehr Lichtenstein erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 60,00 €. Der Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehr Heinrichsort erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 53,00 €.

- (6) Die Entschädigung für Zugführer beträgt monatlich 30,00 €.
- (7) Der Pressesprecher erhält monatlich eine Entschädigung von 10,00 €.
- (8) Die Entschädigung für Ausbilder der Feuerwehr beträgt 11,00 €/Stunde.

2. Im § 2 „Aufwandsentschädigung“ wird der Pauschalbetrag von 3,00 € auf 5,00 € erhöht.

Artikel 2

Die 3. Änderung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Lichtenstein, 19.12.2011

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 01/2012 am 18.01.2012 öffentlich bekannt gemacht.